

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2357/25

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung des SAG vom 23.09.2025 zum TOP 5.1 – Hilfen für Bürger/-innen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, die Freizügigkeit von Unionsbürgern zu prüfen, wenn Anhaltspunkte für einen Verlust bzw. Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts bestehen. Diese Pflicht ergibt sich aus dem Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Der EuGH hat entschieden, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, die Freizügigkeit von Unionsbürgern zu prüfen, wenn Anhaltspunkte für einen Verlust des Freizügigkeitsrechts bestehen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Unionsbürger einen Antrag auf Aufenthalt gestellt hat.

1. Prüfungspflicht der Ausländerbehörde gemäß Freizügigkeitsgesetz/EU (§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU)

Das Freizügigkeitsgesetz/EU setzt das Unionsrecht zur Freizügigkeit um. § 2 Abs. 1 FreizügG/EU regelt das Recht von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen auf Einreise und Aufenthalt in Deutschland.

- **EU-Rechtliche Grundlage:** Artikel 21 des Arbeitsvertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantiert allen Unionsbürgern das Recht, sich innerhalb der Europäischen Union (EU) frei zu bewegen und aufzuhalten.
- **Pflicht der Behörden:** Die Ausländerbehörde muss die Einhaltung der Bedingungen für den Aufenthalt prüfen, sobald sie mit einem Unionsbürger oder dessen Familienangehörigen in Kontakt kommt.
- **Ziel:** Es soll sichergestellt werden, dass das Aufenthaltsrecht nur von berechtigten Personen in Anspruch genommen wird, ohne die Grundfreiheiten unangemessen einzuschränken.
- **Rechtsrahmen:** Nach der EU-Freizügigkeitsrichtlinie 2004/38/EG (Art. 5 ff.) müssen Aufenthaltsrechte nur unter bestimmten Bedingungen überprüft werden, da eine Freizügigkeitsvermutung besteht. Eine Überprüfung erfolgt anlassbezogen z.B. beim Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen, Straffälligkeit oder sonstigen Hinweisen.

2. Nichtbestehen bzw. Verlust des Freizügigkeitsrechts nach dem FreizügG/EU und EU-Recht

Wichtig ist hier die eng auszulegende Prüfung:

- **EU-Richtlinie 2004/38/EG:** Art. 14 regelt die Voraussetzungen für einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in den Mitgliedsstaaten (nationale Umsetzung in § 2 FreizügG/EU). Die Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit bei längeren Aufenthalten diese Voraussetzungen zu überprüfen.
- **Verlust nach § 6 FreizügG/EU:** Aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit kann das Recht auf Freizügigkeit entzogen werden.
- **EuGH-Rechtsprechung:** Der EuGH betont, dass Eingriffe in das Freizügigkeitsrecht verhältnismäßig und auf Einzelfallprüfung basieren müssen.

- **Verpflichtung der Ausländerbehörde:** Sie muss prüfen, ob solche Voraussetzungen vorliegen, bevor sie ein Aufenthaltsrecht aberkennt.

3. Ausreisepflicht und Verwaltungsverfahren (§ 7 Abs. 1 FreizügG/EU)

Wird das Freizügigkeitsrecht für erloschen erklärt, regelt § 7 Abs. 1 FreizügG/EU die Ausreisepflicht:

- **Verfahrensvorschrift:** Die Ausländerbehörde hat einen schriftlichen Bescheid zu erlassen, der zur Ausreise auffordert, eine Ausreisefrist setzt und ggf. ein Einreise- und Aufenthaltsverbot erlässt.
- **EU-Recht:** Gemäß Art. 30 und 31 der Freizügigkeitsrichtlinie sind solche Maßnahmen unter Wahrung des Rechts auf Anhörung und mit Möglichkeit zur Rechtsbehelfsbelehrung durchzuführen.
- **Rechtsstaatlichkeit:** Die Behörden müssen ein faires Verwaltungsverfahren sicherstellen, bei dem der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- **EuGH-Urteile:** Die Verhältnismäßigkeit der Ausreisearrrestierung wird durch den EuGH regelmäßig überprüft und nachfolgend durch die Verwaltungsgerichte.

4. EuGH-Rechtsprechung zur Prüfung der Freizügigkeit

Der EuGH hat die Prüfungspflicht und deren Grenzen mehrfach klargestellt:

- **Anlassgebundene Prüfung:** Nach EuGH-Rechtsprechung dürfen Mitgliedstaaten nur dann prüfen, wenn sie konkrete Anhaltspunkte für den Verlust bzw. Nichtbestehen der Freizügigkeit haben. Bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten kann in Anlehnung an Art. 14 EU-Richtlinie 2004/38/EG schon der Bezug von Leistungen Anlass zur Einleitung des Prüfverfahrens sein.
- **Verbot anlassloser Kontrollen:** Es besteht ein Diskriminierungsverbot, das anlasslose oder willkürliche Kontrollen ausschließt.
- **Recht auf Freizügigkeit:** EU-Bürger dürfen nicht durch übermäßige bürokratische Prüfungen behindert werden.
- **Rechtsschutz:** Unionsbürger haben Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz gegen Maßnahmen, die ihr Freizügigkeitsrecht einschränken (Art. 47 EU-Grundrechtecharta).

5. Konsequenzen bei unzulässiger, anlassloser Prüfung

- **Verstoß gegen EU-Recht:** Eine anlasslose Prüfung stellt eine unzulässige Beschränkung der Freizügigkeit dar und verstößt gegen Art. 18 AEUV (Diskriminierungsverbot).
- **Rechtsfolgen:** Die Betroffenen können gegen solche Maßnahmen klagen, z.B. mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz oder Klage vor dem Verwaltungsgericht.
- **EuGH-Rechtsprechung:** Sanktionen oder Einschränkungen ohne konkreten Verdacht sind unverhältnismäßig und daher rechtswidrig.
- **Vertrauensschutz:** Behörden müssen sich an die Vorgaben halten, um Rechtssicherheit für Unionsbürger zu gewährleisten.

Anlagen

gez. P. Neuhäuser
Unterschrift Amtsleitung 32

20.10.2025
Datum